

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen

Boggiano, Antonio: Introducción al Derecho Internacional. Relaciones Exteriores de los Ordenamientos Jurídicos (Buenos Aires:) La Ley (1995). XXIII, 743 S.

Ungeachtet der seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs enorm gestiegenen Bereitschaft der internationalen Staatengemeinschaft, völkerrechtliche Regeln zu kodifizieren und bindendes Völkervertragsrecht zu schaffen, ist auch das gegenwärtige Völkerrecht immer noch in großem Umfang Gewohnheitsrecht. Für die Feststellung, welche Regeln als Völkergewohnheitsrecht angesehen werden können, kommt neben der Praxis der für die auswärtigen Beziehungen eines Staates in erster Linie zuständigen Organe seit jeher der einschlägigen Rechtsprechung der nationalen Obergerichte ausschlaggebende Bedeutung zu. Jeder Praktiker und Wissenschaftler, der einmal die Frage zu beantworten hatte, ob eine völkerrechtliche Regel tatsächlich als Gewohnheitsrecht anzusehen ist, und der deshalb die Praxis und Rechtsprechung möglichst vieler Staaten zu ermitteln suchen mußte, kennt das Problem des häufig so schwierigen Zugangs zu den maßgeblichen Quellen. Was nun Argentinien als einen der wichtigsten internationalen Akteure nicht nur des lateinamerikanischen Raumes angeht, läßt sich feststellen, daß das vorliegende Buch dieses Problem jedenfalls bezüglich der Rechtsprechung einstweilen behoben hat. Seinem Verfasser Antonio Boggiano, der als ehemaliger Präsident der argentinischen Corte Suprema de Justicia de la Nación und zugleich über die Grenzen seiner Heimat hinaus bekannter Internationalrechtler zu einer solchen Publikation geradezu prädestiniert war, ist es in muster-gültiger Weise gelungen, den argentinischen Beitrag zu einem der klassischen Probleme des Völkerrechts aufzuzeigen: Gemeint ist das Verhältnis des Völkerrechts zu den nationalen Rechtsordnungen, insbesondere die Frage, ob und inwieweit es von den staatlichen Gerichten anzuwenden ist und seinen Regeln dabei gegebenenfalls Vorrang vor Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts zukommt.

Das Werk enthält in seinem ersten Teil (S. 1–129) eine konzis geschriebene, analytische Einführung in Grundprobleme des Internationalen Privatrechts und des Völkerrechts, die naturgemäß die einschlägige Rechtsprechung der Corte Suprema in erheblichem Umfang einbezieht. Dieser Überblick gewinnt erhöhten Wert nicht zuletzt dank der Fähigkeit des Verfassers, seine weitreichenden

Kenntnisse der entsprechenden Jurisprudenz aus anderen Rechtsordnungen einzubeziehen und diese mit den in Argentinien gefundenen Lösungen zu vergleichen. Der ganz besondere Wert dieses Buches für den nicht-argentinischen Leser liegt allerdings in dem vollständigen Abdruck von 65 einschlägigen Urteilen der Corte Suprema (einschließlich eventueller Sondervoten), beginnend mit der die Immunität eines Diplomaten vor den Gerichten des Empfangsstaates als Regel des Völkerrechts bestätigenden Entscheidung im Fall *Marín v. Matienzo* vom 1. Juni 1865 und endend mit dem Urteil vom 20. März 1995 im Fall *Priebke*, in dem das Gericht seine frühere Rechtsprechung bestätigt, daß in Auslieferungungsverfahren die Befugnisse der Gerichte des ersuchten Staates auf die Prüfung beschränkt sind, ob die völkervertragsrechtlich vorgesehenen Auslieferungsvoraussetzungen vorliegen und sich einer Beurteilung der dem Auslieferungersuchen zugrundeliegenden strafrechtlichen Vorwürfe seitens der Gerichte des ersuchenden Staates zu enthalten haben.

Insgesamt ist festzustellen, daß dem Verfasser ein Werk gelungen ist, das auch außerhalb Argentinien aus den eingangs erwähnten Gründen größte Aufmerksamkeit verdient. Für eine zu erhoffende, die künftige Rechtsprechung aufarbeitende und wiedergebende zweite Auflage ist allenfalls die Erstellung eines systematischen Entscheidungsregisters anzuregen, das den Zugang des Lesers zu den für eine bestimmte Frage einschlägigen Urteilen erleichtern würde.

Rainer Hofmann, Köln

Brunner, Georg/László Sólyom: Verfassungsgerichtsbarkeit in Ungarn.

Analysen und Entscheidungssammlung 1990–1993. Baden-Baden: Nomos (1995). 634 S. DM 178.-/öS 1388.50/sFr 178.-

Der "Siegeszug" der Verfassungsgerichtsbarkeit stellt ohne Zweifel eines der wichtigsten und faszinierendsten Charakteristika des verfassungsrechtlichen Aspekts der grundlegenden Reformen in den ehemals sozialistischen Staaten Europas dar. Eine besonders herausgehobene Rolle kommt insofern dem ungarischen Verfassungsgericht zu, das wegen des in rechtsvergleichender Sicht ungewöhnlich weiten Umfangs seiner Kompetenzen und der außerordentlich großen politischen Bedeutung vieler von ihm entschiedener Verfahren in ganz kurzer Zeit eine herausragende Rolle im Verfassungsleben Ungarns übernahm. Aufgrund einzelner deutscher und englischer Übersetzungen einiger Urteile gewann es auch außerhalb Ungarns binnen kurzer Zeit den Ruf, daß die Qualität seiner Urteile keinen Vergleich mit den Judikaten anderer, "älterer" Verfassungsgerichte zu scheuen brauche. Eine Überprüfung der Richtigkeit dieser Aussagen ist nunmehr dank der hier vorgestellten Publikation auch einer breiteren deutschsprachigen Öffentlichkeit möglich.

Das Buch zerfällt in zwei Teile: Zunächst enthält es zwei einführende Aufsätze seiner Herausgeber, des Kölner Ordinarius für Ostrecht, Georg Brunner, und des Präsidenten des ungarischen Verfassungsgerichts, László Sólyom. Die

Übersicht über "Vier Jahre ungarische Verfassungsgerichtsbarkeit" von Brunner (S. 14–58) ist eine höchst informative und die einschlägige Rechtsprechung gut einbeziehende Darstellung der Gerichtsverfassung, der Zuständigkeiten und Verfahrensarten, des Gangs und der Grundsätze des Verfahrens sowie einiger inhaltlicher Schwerpunkte der Judikatur der Jahre 1990–1994 (Verfassungsprinzipien, Grundrechte und Staatsorganisationsrecht). Der höchst bescheiden als "Geleit zu den Entscheidungen des Verfassungsgerichts der Republik Ungarn" überschriebene Beitrag von Sólyom (S. 59–116) stellt eine sehr dichte Analyse und Zusammenfassung der Rechtsprechung insbesondere zu den Grundrechten (S. 70–101) sowie zu Rechtsstaatsprinzip und Staatsorganisationsrecht (S. 102–116) dar. Für den des Ungarischen nicht mächtigen Praktiker und Wissenschaftler von sicherlich gleich hohem Wert ist auch der zweite Teil des Buches (S. 119–575), der durchgängig gut lesbare Übersetzungen der – aus der beruflichen Sicht der Herausgeber – 24 wichtigsten Entscheidungen (einschließlich Sondervoten) der Jahre 1990–1994 enthält. Zu ihnen gehören naturgemäß auch die international beachteten Urteile zur Verfassungswidrigkeit der Todesstrafe vom 24. Oktober 1990, zum Datenschutz vom 18. April 1991, zur Abtreibung vom 9. Dezember 1991 sowie die Entscheidungen zu den für die ehemals sozialistischen Staaten Europas so zentralen Fragen der Entschädigung für entzogenes Eigentum (Urteile vom 2. Oktober 1990, 18. April 1991 und 13. Mai 1991) und Verjährung von unter dem kommunistischen Regime nicht verfolgten Straftaten (Urteile vom 3. März 1992, 29. Juni 1993 und 12. Oktober 1994). Abgerundet wird das Buch durch ein den Zugang zu den Urteilen sehr erleichterndes systematisches Entscheidungsregister sowie deutsche Übersetzungen der Verfassung und des Verfassungsgerichtsgesetzes.

Insgesamt zeichnen sich die Urteile – und auch die Sondervoten – durch ihre fast durchgängig hohe dogmatische und richterliche Qualität aus; diese Qualität beruht sicherlich nicht zuletzt auf dem Umstand, daß die ungarischen – wie sonst nur noch die polnischen – Juristen auch in den Jahren des Sozialismus nie den Anschluß an ihre eigenen und damit zugleich kontinentaleuropäischen Rechtstraditionen verloren hatten und sich so – wie selbstverständlich – in das Konzert der europäischen Verfassungsrechtsprechung wieder einreihen konnten. Faszinierend ist auch zu lesen, wie es den ungarischen Verfassungsrichtern, denen ganz offensichtlich die einschlägigen Judikate (vor allem) des deutschen Bundesverfassungsgerichts, der italienischen Corte Costituzionale und des amerikanischen Supreme Court völlig geläufig sind (wobei zu bemerken ist, daß ausdrückliche Hinweise auf solche Rechtsprechung eher selten sind), überzeugend gelingt, durchaus eigenständige, den ungarischen Spezifika genügende Lösungen zu finden; insofern lassen sich Entwicklung und Güte der ungarischen Verfassungsjudikatur allenfalls mit der des spanischen Tribunal Constitucional vergleichen.

Allen an Verfassungsvergleichung im allgemeinen und der faszinierenden Rechtsentwicklung in Ungarn als einem positiven Beispiel aus dem ostmittel-

europäischen Raum im besonderen Interessierten sei dieses Buch ganz nachdrücklich empfohlen. Zu hoffen bleibt nur, daß Herausgeber und Verlag Arbeitskraft und Mittel finden mögen, zu gegebener Zeit eine die seit Ende 1993 ergangene Rechtsprechung gleichermaßen gut erschließende Fortschreibung zu veröffentlichen. Zuletzt sei noch der Wunsch geäußert, daß dieses Beispiel Schule machen möge: Die Rechtsprechung anderer Verfassungsgerichte ehemals sozialistischer Staaten (etwa in Polen oder Tschechien, vielleicht auch einmal in Rußland) wartet geradezu auf wagemutige Verleger, finanzielle Förderer und vor allem sprachkundige Herausgeber, welche die mit solchen Publikationen verbundene – von Außenstehenden kaum angemessen zu beurteilende – gewaltige Arbeitsleistung nicht scheuen. Die so notwendige Erkenntnis bestehender und die gegebenenfalls gebotene Schaffung gemeineuropäischer Verfassungsgrundlagen als unabdingbare Voraussetzungen für eine weitere Integration Europas nach der Überwindung seiner Teilung kann – bei allem tiefem Respekt vor den Leistungen der Straßburger Organe und des Luxemburger Gerichtshofs – ohne die bestehende Sprachbarrieren überwindenden Publikationen, wie die hier angezeigte, nicht gelingen.

Rainer Hofmann, Köln

The Charter of the United Nations. A Commentary, ed. by Bruno Simma in collaboration with Hermann Mosler (et al.). München: C.H. Beck 1994. XLIX, 1258 S. DM 398.-/öS3105.-/sFr 370.-

Der vorliegende Band ist eine überarbeitete und ergänzte englische Fassung des von B. Simma im Jahre 1991 herausgegebenen Kommentars zur Charta der Vereinten Nationen (vgl. die Besprechung in ZaöRV 51 [1991], 952 ff.). Damit dürfte das kollektive Kommentarwerk deutschsprachiger Völkerrechtler weltweit Verbreitung finden können. Die Autorenschaft ist ebenso wie der Zuschnitt der Kommentierung im wesentlichen unverändert geblieben. Nachdem der deutsche Kommentar die politischen Umwälzungen in Osteuropa ebensowenig wie die deutsche Vereinigung und die als Reaktion auf die irakische Invasion Kuwaits einsetzende "Wiederbelebung" des kollektiven Sicherheitssystems der UN-Charta bei den hiervon berührten Artikeln einbeziehen konnte, hat sich dem Herausgeber und den Autoren die Möglichkeit geboten, diesen und zahlreichen anderen neuen Entwicklungen seit 1989/1990 im jetzigen Commentary gebührend Rechnung zu tragen. Diese Chance ist zwar leider nicht durchgängig, glücklicherweise aber gerade bei einigen besonders wichtigen Bestimmungen der UN-Charta, wie denjenigen des VII. und VIII. Kapitels, gut genutzt worden. So gibt J.A. Frowein, der die für die internationale Friedenssicherung zentralen Art. 39–43 UN-Charta kommentiert, wertvolle Hinweise auf die komplexe Sanktionspraxis des Sicherheitsrates bis einschließlich 1993. Gleiches gilt etwa auch für die Erläuterungen M. Schweitzers und W. Hummers zu Art. 52 UN-Charta und den gesonderten Beitrag M. Bothes zu den friedenserhaltenden Maßnahmen. Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang, daß G. Ress den gerade in jüngster Zeit

wieder besonders wichtig gewordenen Fragen des Zusammenspiels zwischen regionaler und universeller Friedenssicherung bei seiner jetzigen Kommentierung des Art. 53 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 1. Halbsatz UN-Charta verstärkte Beachtung schenkt, nachdem in der deutschen Kommentarfassung noch allzu einseitig die Feindstaatenklausel in Art. 53 in den Blick genommen wurde.

Daß kein einziger der am Kommentar mitwirkenden Autoren Englisch seine Muttersprache nennen kann, macht sich – wohl dank der sorgfältigen Arbeit von *native speakers* – kaum negativ bemerkbar. Überhaupt überzeugt das – trotz seines Umfangs noch gut in einem Band untergebrachte – Werk nicht nur durch die in ihm verkörperte beachtliche wissenschaftliche Leistung aller Mitwirkenden, sondern auch durch sein sehr ansprechendes Äußeres. Somit bleibt nur noch zu wünschen, daß es zur "richtigen" Auslegung und Anwendung der UN-Charta in der Praxis beitragen möge. Darüber hinaus ist zu hoffen, daß der Herausgeber die Strapazen der Erarbeitung einer zweiten Auflage des Commentary, die die rasante Entwicklung des Völkerrechts in unserer Zeit nur allzu bald notwendig machen dürfte, nicht scheuen wird.

Ulrich Beyerlin

McDougal, M.S./F.P. Feliciano: The International Law of War. Dordrecht: Nijhoff 1994. 960 S. Dfl. 495.-/UK £ 198.-

Die vorliegende Monographie über das internationale Kriegsrecht ist, was nicht ohne weiteres ersichtlich wird, nur der Nachdruck der zuletzt 1962 erschienenen Voraufgabe. Aktualisierungen wurden nicht vorgenommen, abgesehen von der umfangreichen Einführung. Dennoch verdient das Werk an dieser Stelle Erwähnung, weil die ausführliche Analyse der Situationen, die Gewaltanwendung hervorrufen, und die Suche nach Kriterien für eine "minimale Weltordnung", einer der Zentralbegriffe des Werkes, auch heute noch bedeutsam sind und gerade in einer Zeit, in der kriegsähnliche Auseinandersetzungen wieder zunehmen, zum erneuten Durchdenken Anlaß geben. Angesichts des Umfangs der Monographie kann hier jedoch nur ein kurzer Überblick über die behandelten Themen geboten werden, von denen jedes eine detailliertere Diskussion und Kritik insbesondere im Hinblick auf die in der Zwischenzeit erfolgte Entwicklung verdient hätte.

Den Autoren geht es im ersten Kapitel darum, die Situationen zu analysieren, die zu grenzüberschreitenden Zwangsmaßnahmen führen können. Die Verwirklichung der Wertvorstellungen der einzelnen Staaten und der in diesem Zusammenhang entfaltete Zwang, der unterschiedliche Ausmaße annimmt, prägen die internationale Politik. Ein gewisses Maß an Zwang bzw. Gewalt ist, wie sie ausführen, in der Welt ständig zu beobachten und wird von den Staaten auf der Grundlage bestimmter Ansprüche zu rechtfertigen versucht. Hierbei widersprechen sich die Ansprüche, wobei strittig meist der Anfang der Gewaltausübung ist, weil das eigene gewaltsame Vorgehen als Gegenmaßnahme gegen das Vorgehen des anderen Staates begründet werde. Die Beurteilung dieser Ansprüche liegt bei Entscheidungsträgern verschiedenster Art, die die Gemeinschaft eingesetzt hat,

um Voraussetzungen und Grenzen der Gewaltanwendung bzw. die geeigneten Gegenmaßnahmen festzulegen. Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe für die Allgemeinheit halten es diese Entscheidungsträger im allgemeinen für erforderlich, einen gewissen Grad von Zwang als akzeptabel anzusehen und versuchen vor allem, verbindliche Vorschriften zu formulieren, wie weit dieser gehen kann. Allgemein gilt heute jedoch, daß auch gerechtfertigter Zwang sowenig Werte wie möglich zerstören darf; es ist das Spannungsverhältnis zwischen militärischen "Erfordernissen" und Humanität (*military necessity and humanitarianism*), das hier angesprochen wird.

Im 2. Kapitel geht es um die aktuelle Frage des "Anfangs" eines Krieges, also um die Frage, wer Aggressor ist; in diesem Zusammenhang ist es besonders bedauerlich, daß die Aggressionsdefinition der Vereinten Nationen nicht berücksichtigt ist, da dieses, wie auch das erste Kapitel im wesentlichen nur bereits 1958 veröffentlichte Aufsätze übernimmt. Die Untersuchung der Frage nach dem Beginn des Krieges mündet schließlich nach Auffassung der Autoren in die Frage, was "den Krieg konstituiert", woraus folgt, daß die Beantwortung der Frage nach dem Vorliegen eines Krieges "multitemporal und multifaktoral" zu bestimmen ist.

Im 3. Kapitel geht es im wesentlichen um die *minimum world public order*, d. h. darum, die Ausübung von Gewalt effektiven gemeinschaftlichen Kontrollen zu unterwerfen. Die Unterscheidung zwischen rechtmäßiger und unrechtmäßiger Gewaltanwendung, wie sie in der Satzung der Vereinten Nationen vorgegeben ist, entspreche etwa der früheren Unterscheidung zwischen dem gerechten und dem ungerechten Krieg. Die Bemühungen, den Krieg wenn nicht ganz zu verbieten, so doch bestimmten vorherigen Streitbeilegungsversuchen zu unterwerfen, wie z. B. im Briand-Kellogg-Pakt, führten schließlich zum Verbot des Krieges in der Satzung der Vereinten Nationen. Dadurch wurde die Beurteilung der gerechtfertigten Gewaltanwendung freilich nicht wesentlich erleichtert. Zur konkreten Anwendung der Vorschriften über das Gewaltverbot schlagen die Autoren Auslegungsprinzipien vor, die den gesamten Prozeß der Gewaltanwendung einbeziehen. Sie legen für die Beurteilung eine Reihe von Faktoren nieder, um nicht nur eine Minimalordnung, sondern eine möglichst optimale Ordnung zu erreichen. Faktoren, die berücksichtigt werden müssen, sind u. a. die Entscheidungsträger, die Beurteilungsmethoden, die Prioritäten, die Ansprüche der Betroffenen, die Art der verfolgten Ziele, die Umstände, unter denen Gewalt angewendet wird, die Bereitschaft, gemeinsame Aktionen zu akzeptieren, die Wirksamkeit und Kosten der Entscheidungen etc. Die Untersuchung dieser verschiedenen Kriterien wird anhand umfangreichen Materials aus der Praxis vorgenommen, wobei das Fehlen einer Aktualisierung wiederum zu bedauern ist. Dennoch ist dieses wohl wichtigste Kapitel der theoretischen Analyse hochinteressant, insbesondere die Ausführungen zu zulässiger bzw. unzulässiger Gewaltanwendung, die einen umfassenden Überblick über damals wie heute aktuelle Probleme geben wie z. B.

präventive Verteidigung, insbesondere mit Atomwaffen und Einzelfragen der individuellen und kollektiven Selbstverteidigung. Ziel dieser Darlegungen ist vor allem klarzustellen, daß es in der Welt des 20. Jahrhunderts für Völker, die grundsätzlich die Werte der Menschenwürde anerkennen, sowohl intellektuell möglich als auch praktisch unerläßlich ist, eine vernünftige Gemeinschaftspolitik für die Anwendung von Gewalt zu entwickeln, eine Forderung, die heute so aktuell ist wie damals.

In Kapitel 4 geht es dann um Sanktionen, also Maßnahmen zur Gewährleistung einer minimalen Weltordnung. Dabei wird realistischerweise nicht von der völligen Ausschaltung von Gewalt ausgegangen, sondern davon, die Kontrolle über Gewaltanwendung an einer Stelle zu "monopolisieren". Nicht ein Allheilmittel gelte es zu suchen, sondern ein Konzept für einen Sanktionierungsprozeß. Hierbei sind nach Auffassung der Autoren zahlreiche verschiedene Faktoren zu berücksichtigen, so z. B. die Entscheidungsträger, Strukturen der Machtverteilung, institutionelle Praktiken etc. Die wirksamste Sanktion bleibt jedoch, so die Auffassung der Autoren, die öffentliche Meinung. Deshalb sei es besonders dringlich, die Völker von der Erforderlichkeit der minimalen Weltordnung zu überzeugen (S. 375), vor allem angesichts atomarer Abschreckung. Es müsse klar gemacht werden, daß durch die Beachtung der minimalen Weltordnung mehr zu gewinnen als zu verlieren sei. Dies könne vor allem durch Information, Erziehung und wirtschaftlichen Wohlstand erreicht werden. Diese Bedingungen zu schaffen, sei heute durchaus möglich, eine Schlußfolgerung, die 1995 so gültig ist wie 1962!

Kapitel 5 behandelt das Thema der Neutralität, der Beteiligung bzw. Nichtbeteiligung an Zwangsmaßnahmen. Während im 19. Jahrhundert diese Frage vom souveränen Recht abhing, Krieg zu führen oder nicht, ist im 20. Jahrhundert unter der Satzung der Vereinten Nationen eine entscheidende Änderung in bezug auf die traditionelle Autorität und die minimale Weltordnung zu verzeichnen. Die Wahrung der Weltordnung erlegt allen Staaten Pflichten auf. Neutralität kann zu einer indirekten Begünstigung der kriegführenden Staaten führen, z. B. im Zusammenhang mit Embargo-Maßnahmen, was mit der Verantwortung aller Staaten für den Weltfrieden nicht vereinbar sei.

In Kapitel 6 werden dann die eigentlichen Regeln des Kriegsrechts dargestellt, d. h. im wesentlichen diejenigen der Haager Konventionen und der Genfer Rotkreuzkonventionen. Hier werden mit vielen Details und praktischen Beispielen Gründe untersucht, die Staaten zur Rechtfertigung ihres Handelns geltend machen, wie z. B. militärischer Notstand, Repressalien, Befehlsnotstand etc. Der Wunsch der Autoren, daß eine Balance zwischen militärischen Erfordernissen und geringstmöglicher Zerstörung gefunden und in detaillierten Regeln ihren Niederschlag finden könne, scheint angesichts der aktuellen Erfahrungen schwerlich realisierbar.

Im 7. Kapitel werden schließlich die kriegsrechtliche Besetzung und die Rechte der Besetzer bzw. des besetzten Staates behandelt. Die Sachlage hierbei ist in der

Regel dadurch erschwert, daß noch unabsehbar ist, wer letztendlich Gewalt über das besetzte Gebiet dauerhaft ausüben wird, so daß z. B. die Erhaltung natürlicher Ressourcen und Produktionsstätten geboten ist, um die Zukunftsaussichten der Bevölkerung zu sichern. Im wesentlichen werden hier die Haager Regeln und die Genfer Konvention zum Schutz von Zivilpersonen erörtert.

Insgesamt läßt sich sagen, daß die Darstellung der Problematik der Gewaltanwendung aus der Sicht der 60er Jahre auch heute noch aktuell ist, daß jedoch diese Monographie zum Verständnis des Themas zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausreicht, da in den letzten 30 Jahren erfreulicherweise doch einige Fortschritte erzielt wurden. Daß die Einigung auf Regeln über das Kriegsrecht deren Einhaltung nicht garantiert, zeigen die aktuellen Ereignisse, die aber immerhin deutlich machen, daß die Staatengemeinschaft bereit ist, weitergehende Schritte zur Sanktionierung der Verletzung des Gewaltverbots zu ergreifen und durchzusetzen. Daß dies möglich ist, liegt in der – auch von den Autoren der Monographie geforderten – “Monopolisierung” der Kontrolle über Gewaltanwendung begründet, die beim Sicherheitsrat liegt und seit dem Zusammenbruch des Blocksystems zunehmend Wirkung zeigt.

Karin Oellers-Frahm

Eick, Christophe N.: Indianerverträge in Nouvelle-France. Ein Beitrag zur Völkerrechtsgeschichte. Berlin: Duncker & Humblot (1994). 237 S. (Schriften zur Rechtsgeschichte, Heft 64). DM 128.-/öS 999.-/sFr 128.-

Seit Beginn der von den Vereinten Nationen ausgerufenen Dekade der indigenen Völker rücken die Belange dieser Völker immer stärker in das allgemeine Bewußtsein und sind immer öfter Gegenstand völkerrechtlicher Überlegungen. Um jedoch die Besonderheiten der indigenen Forderungen heutzutage genau rechtlich erfassen und einordnen zu können, ist eine Auseinandersetzung auch mit Ergebnissen aus außerrechtlichen Untersuchungen notwendig. Diese sind vor allem ethnologische Studien und historische Überlieferungen und Darstellungen. Die heutige Problematik der indigenen Völker ist untrennbar mit deren kultureller Besonderheit, insbesondere aber auch mit deren Unterwerfung unter die europäischen Kolonialmächte verbunden. Zu diesen grundlegenden Voraussetzungen für eine völkerrechtliche Einordnung der Interessen der indigenen Völker leistet Eick einen interessanten Beitrag.

Gegenstand seiner Untersuchung sind die Verträge zwischen Frankreich und den indianischen Völkern in Nouvelle-France in der Zeit zwischen 1540 und 1763. Anhand dieser Verträge versucht Eick, die Frage nach der Rechtsstellung der indigenen bzw. autochthonen Völker im Völkerrecht zu beantworten.

Nach einer allgemeinen Einführung in das Thema, die Terminologie und die Quellenlage wird die rechtliche Bedeutung der Indianerverträge in der Literatur und Rechtsprechung im allgemeinen erörtert. Bei dieser Darstellung liegt der Schwerpunkt auf der Einordnung dieser Verträge in das nationale Recht Kanadas, während die völkerrechtliche Bewertung der Verträge mit autochthonen Völkern

sehr kurz ausfällt und mehr als einen sehr allgemeinen Überblick in die rechtliche Problematik nicht zu leisten vermag.

Im folgenden gibt der Autor eine historische Übersicht hinsichtlich der Nouvelle-France und eine Einführung in die Probleme bei der Begegnung der indianischen Kulturen mit der französischen Kolonialmacht. Diese Kapitel enthalten wertvolle Einblicke in die für Vertragsverhandlungen und -abschlüsse relevanten Besonderheiten der betreffenden Indianernationen der algonkinischen und irokesischen Sprachfamilien. Einfühlsam beschreibt Eick die indianischen Verhandlungsprozeduren, die sich von den europäischen erheblich unterschieden. Diese indianischen Verhandlungsprozeduren beruhten auf dem Austausch von Fragen und Antworten und waren mit *wampum*-Gürteln oder Schnuren (Perlengürtel oder -schnuren, die durch ein besonderes Muster konkrete Aussagen enthalten) zu "besiegeln".

Aus der daran anschließenden konkreten Untersuchung von vier Friedensverträgen zwischen Frankreich und den Indianernationen der Nouvelle-France in der Zeit von 1603 bis 1701 wird deutlich, daß die Franzosen sich weitgehend auf diese Verhandlungsprozeduren der Indianernationen eingelassen haben, um mit ihnen Verträge zu schließen. Allerdings sind diese konkret untersuchten Verträge, anders als viele andere damals abgeschlossenen Verträge in Nouvelle-France, auch schriftlich fixiert worden, so daß auch heute noch eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit ihnen möglich ist. Während der Autor zur Bewertung dieser Verträge zahlreiche weitere Quellen aus der jeweiligen Zeit auswertet, sind die Vertragstexte selbst als Kopie der ursprünglichen Dokumente im Anhang des Buches enthalten. Interessant ist in diesem Zusammenhang der Umstand, daß es in der von Eick behandelten Zeit lediglich Friedensverträge, nicht aber territoriale Zessionsverträge zwischen den Indianernationen und den Franzosen gegeben hat.

In einem letzten Kapitel versucht der Autor darzulegen, daß die Verträge zwischen Frankreich und den Indianervölkern in Nouvelle-France – auf der Grundlage des Prinzips des intertemporalen Rechts und der Ergebnisse ethnologischer und historischer Studien – als völkerrechtliche Verträge zu bewerten seien. Diese Verträge hätten jedoch noch während der Kolonialzeit ihre Verbindlichkeit verloren, da seit Ende des 18. Jahrhunderts das auf das Naturrecht gegründete *ius gentium* durch das "Europäische Positive Völkerrecht" abgelöst worden sei und die Indianernationen fortan als Subjekte des nationalen Rechts der Kolonialstaaten behandelt worden seien. Hieraus leitet Eick den Schluß ab, daß die Indianernationen zur Zeit des Abschlusses dieser Verträge noch als Völkerrechtssubjekte anzusehen seien, in der Folgezeit diesen Status jedoch verloren und auch bis zum heutigen Tag nicht wiedererlangt hätten.

Während sich diese Ergebnisse weitgehend in Übereinstimmung mit dem heute geltenden Völkerrecht befinden, geht der Autor in den Begründungen dieser Ergebnisse zum Teil neue Wege. So wird bei der Bewertung der fraglichen Verträge zwischen dem Völkerrecht in Übersee und dem Völkerrecht in bezug

auf Übersee unterschieden, ohne daß die rechtliche Qualität oder die Auswirkung dieser Unterscheidung für die heutige Beurteilung der Verträge problematisiert wird. Diese Vorgehensweise prägt den gesamten juristischen Teil der Arbeit, in dem die Argumentationen und Begründungen sehr kurz gehalten sind, was der Komplexität des Themas und seiner Relevanz für die Bewertung der rechtlichen Stellung der autochthonen Völker in der Gegenwart einerseits und den Ideen und Ansätzen des Autors andererseits nicht ganz gerecht wird. Es fehlen Bezüge zu anderen wichtigen Vertragssystemen zwischen autochthonen Völkern und Kolonialmächten wie zum Beispiel in den Vereinigten Staaten und Neuseeland sowie eine umfassende Betrachtung der umfangreichen Literatur zu diesem Bereich.

Aus diesem Grund wird "Indianerverträge in Nouvelle-France" die völkerrechtliche Diskussion um die Rechtsstellung der autochthonen Völker und der mit ihnen abgeschlossenen Verträge kaum entscheidend bereichern. Allerdings bietet es einen wichtigen historischen Beitrag zum Verständnis der Gegebenheiten und des Verhältnisses zwischen der Kolonialmacht Frankreich und den Indianernationen zur Zeit des Abschlusses dieser Verträge ab dem 16. Jahrhundert in Nouvelle-France.

Kerrin Schillhorn

Farmakis, Constantinos: Die "makedonische Frage" in der deutschen Politik. Ein Beitrag zum Nationalitätenproblem auf dem Balkan. Frankfurt [etc.]: Peter Lang 1994. XI, 239 S. (Europäische Hochschulschriften/Publications Universitaires Européennes/European University Studies, Reihe XXXI, Politikwissenschaft/Série XXXI, Sciences Politiques/Series XXXI, Political Science, Bd./Vol. 254). DM 79.-

Titel und Untertitel der Abhandlung dieser Frankfurter Dissertation umschreiben ein aktuelles Thema, zumal die Entwicklung der "makedonischen Frage" bis vor kurzem noch nicht ganz abgeschlossen war. Ein wichtiger Schritt im Hinblick auf die Normalisierung der Beziehungen zwischen Griechenland und der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien ist nun ein "Zwischenabkommen", das beide Länder am 13. September 1995 in New York unterzeichnet haben. Damit erkennt auch Griechenland die ehemalige jugoslawische Republik Makedonien als unabhängigen und souveränen Staat an.

Die Arbeit befaßt sich mit der regionalen und internationalen Dimension dieses Problems. Gerade aus der Sicht eines "unbeteiligten Dritten", nämlich aus der Sicht der deutschen Politik von 1878 bis 1961, wie sie im Spiegel der Akten des deutschen Auswärtigen Amtes zu erfahren ist, kann sie für diejenigen, die daran interessiert sind, auch von praktischem Nutzen sein, wenn es darum geht, eine Streiteskalation zwischen den Balkanstaaten zu verhindern. Der Verfasser versucht, Ergebnisse aus diesem Zeitabschnitt mit den Theorien zur Entstehung von Nationen historisch-politisch zu konfrontieren und mit der notwendigen Objektivität darzustellen.

Die Arbeit ist in vier Hauptteile gegliedert. Im ersten Kapitel des ersten Hauptteils wird die makedonische Frage aus der Sicht der betroffenen Staaten und Gruppen definiert. So betonen die Anhänger eines unabhängigen Makedoniens, daß die makedonische Frage "...vor einem halben Jahrhundert entstand, als eine Frage der Weltpolitik". Vor 1925 konnte Makedonien noch seine Autonomie behaupten, wie die Artikel 1, 2 und 3 der im selben Jahr gegründeten "Vereinigten inneren makedonischen revolutionären Organisation" (IMRO) bestimmen. Übrigens wird diese Perspektive auch von der ersten Verfassung der "Republik Makedonien" von 1991 übernommen.

Die bulgarische Haltung zur makedonischen Frage geht ursprünglich von der Definition aus, daß Makedonien als ganzes zu Bulgarien gehöre und dessen Bewohner Bulgaren seien. Bis heute ist die Existenz einer makedonischen Nation nicht akzeptiert worden, obwohl Bulgarien den neuen Staat sofort nach seiner Souveränitätserklärung Ende 1991 anerkannt hat.

Aus der Sicht Griechenlands wird die makedonische Frage als Folge des osmanischen Machtverfalls während der letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts definiert.

Eine weitere Phase der makedonischen Frage hängt mit der Ausrufung der sozialistischen Volksrepublik Makedonien am 2. August 1944 und mit ihrer endgültig am 30. August 1945 erfolgten Gründung zusammen. Diese Proklamation erfolgte in der ersten Sitzung des ASNOM (Antifaschistischer Rat für die Volksbefreiung Makedoniens) im August 1944. Demnach wurde auf Betreiben Titos beschlossen, den südlichen Teil Serbiens "Makedonien" zu nennen, dessen Bewohner mit dem Namen "Makedonier" und ihr sprachliches Idiom als "makedonische Sprache" zu kennzeichnen. Die Bildung einer neuen Nationalität war damit gemäß den internationalen völkerrechtlichen Bestimmungen gesetzlich korrekt.

Im zweiten Kapitel wird der Versuch unternommen, den Begriff "Makedonien" zu etymologisieren. Unter anderem haben archäologische Ausgrabungen in Makedonien Schriften ans Licht gefördert, die, allerdings nach einer etwas schwachen Argumentation des Verfassers, weder eine etymologische noch eine semantische Verwandtschaft zu den slawischen Sprachen vermuten lassen.

Das dritte Kapitel versucht, die Region "Makedonien" im Laufe der Zeit geographisch zu bestimmen. Einige Karten im Anhang ermöglichen dem Leser ein besseres Verständnis darüber.

Im vierten Kapitel ist es dem Verfasser gelungen, auf engstem Raum das große Problem der gemischten Bevölkerung, die von 1870 bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges auf dem Balkan lebte, darzustellen. Aus mehreren Akten ist das Schicksal mancher Minoritäten zu erfahren, besonders im Prozeß der Aufteilung Makedoniens im Jahr 1913. Aus den Akten ist ebenfalls zu erfahren, daß in Süd-Jugoslawien die Slawophonen als "Serben" bezeichnet wurden, d. h. "Süd-Serben" wie die Bevölkerung Süd-Serbiens vor dem Zweiten Weltkrieg (1940), und erst nach dem Krieg (1945) als "Makedonier".

Einen kurzen, aber informativen Überblick über die geschichtliche Entwicklung Makedoniens von 2300 v. Chr. bis zur Proklamation der "Volksrepublik Makedonien" am 3. August 1944 bietet das fünfte Kapitel. Mit der Frage der Bildung einer "makedonischen Nation" befaßt sich das sechste Kapitel. Sehr interessant sind hier die theoretischen Ansätze zur Entstehung von Nationen und ihre Anwendbarkeit auf die makedonische Frage. Eine autonome Sprache, die "makedonische Sprache", existiert zwar, aber diese ist, wie der Verfasser ausführlich zu beweisen versucht, lediglich "ein oktroyiertes Geschöpf der neuen Zeit" und hat keine Ähnlichkeit mit der Sprache der Makedonen vor und seit Alexander dem Großen. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt der Verfasser hinsichtlich der "makedonischen" Nationalität, deren Angehörige die Bewohner der Region um Skopje nach dem Zweiten Weltkrieg zu sein behaupten.

Der zweite Hauptteil, der drei Kapitel enthält, befaßt sich mit der Politik der Mächte im Hinblick auf die makedonische Frage in der Zeitperiode von 1878 bis 1960/61, immer im Spiegel der deutschen Akten. Das Problem scheint in dieser Zeit mehr auf die territoriale als auf die nationale Ebene gerichtet gewesen zu sein.

Die Zeit nach der Souveränitätserklärung der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien Ende 1991 wie auch den entsprechenden Entscheidungsprozeß behandelt das vierte bzw. fünfte Kapitel des zweiten Teils.

Der dritte Hauptteil stellt anhand von Presseberichten die Entwicklungen der makedonischen Frage bis 1994 dar.

Die aus der ganzen Studie gewonnenen Schlußfolgerungen über die Anerkennung einer "makedonischen Nation" werden im vierten und letzten Hauptteil geschildert. Die deutschen Akten lassen die Entwicklung der makedonischen Frage von Anfang an (1878) nahezu durchgehend als Instrument russischer bzw. sowjetischer Balkanpolitik erkennen. Nach dem Zerfall der Sowjetunion hatte allerdings dieser Faktor keine treibende Kraft mehr. Statt dessen wurden andere völkerrechtliche Faktoren, wie die "makedonische Sprache" oder die "makedonische autonome Orthodoxe Kirche", welche die Existenz einer historisch gewachsenen makedonischen Nation stützen sollen, relevant. Es sind allerdings Faktoren, die, wie der Verfasser anhand des Materials feststellt, "im Gefolge der oktroyierten staatlichen Maßnahmen in den letzten vierzig Jahren ein Identitätsbewußtsein der Bevölkerung entwickelt haben könnten".

Insgesamt läßt sich feststellen, daß die Arbeit das Problem "der makedonischen Frage" sowie auch das Nationalitätenproblem auf dem Balkan in kritischer Form behandelt und dem Leser einen soliden Einblick in diese Problematik vermittelt.

Altana Fil os, Heidelberg/Brüssel

Fontes Historiae Iuris Gentium. Quellen zur Geschichte des Völkerrechts/
Sources Relating to the History of the Law of Nations. Hrsg. von/Ed. by
Wilhelm G. Grewe. In Zusammenarbeit mit dem/In Cooperation with the

Institut für Internationales Recht an der Freien Universität Berlin. Bd./Vol. 1: 1380 v. Chr./BC. – 1493. Berlin, New York: de Gruyter 1995. LIV, 754 S., DM 698.-/öS 445.-/sFr 660.-

Die Bände 2 und 3 (in zwei Teilbänden) des monumentalen Quellenwerkes von Wilhelm G. Grewe sind in ZaöRV 53 (1993), 165–168 vorgestellt worden. Der erste Band stand damals noch aus. Der Systematisierung Grewe's (vgl. seine Epochen der Völkerrechtsgeschichte, erschienen 1984), die sich als tragfähig erwiesen hat (vgl. etwa die enge Anlehnung bei Ziegler, Völkerrechtsgeschichte, 1994), folgend, geht es in dem das Gesamtwerk abschließenden Band um die "Ursprünge", nämlich das Völkerrecht im alten Orient, das Völkerrecht der griechischen Stadtstaaten, das Völkerrecht der römisch-hellenistischen Welt sowie das Mittelalter.

"Orient" meint hier die Hethiter, Assyrer und Aramäer, von welchen der Band neun Verträge wiedergibt. Quantitativ wesentlich ergiebiger ist sodann die Epoche der griechischen Stadtstaaten. Sie ist mit Friedens- und Freundschaftsverträgen sowie Bündnisverträgen, mit Fremdenrecht (etwa: gegenseitige Einräumung von Bürgerrechten), mit Schiedsabreden, solchen über Handel und Schifffahrt, über Gesandtschaftsrecht und Kriege recht vertreten. Anders als in den bisherigen Bänden, wo Verträge und auch einseitige rechtserhebliche Erklärungen, jedenfalls nur "Dokumente des Rechtsverkehrs" aufgenommen waren, hat Grewe zu Recht in diesem ersten Band auch Texte anderer Art, etwa von Historikern und Philosophen, berücksichtigt, sofern sie sich der Sache nach als ein das Verständnis damaliger Rechtsauffassungen unmittelbar erleichternder Quellentext ansprechen lassen. So finden sich in dem zuletzt erwähnten Abschnitt über die Regeln und Gebräuche der Kriegsführung in der griechischen Antike Platon und Aristoteles mit Passagen über Sinn, Wesen und Zweck des Krieges oder Mardonios über die Wahrung von Förmlichkeiten bei der Kriegsführung. Auch die Rede des Großkönigs Kyros über die Rechte des Siegers (genauer: die markanteste Passage aus Xenophons Bericht dazu) ist wiedergegeben. Das Kapitel über die römisch-hellenistische Welt ist thematisch vergleichbar, beinhaltet ebenfalls "allgemeine" Stellen, wie Definitionen des *Ius Gentium* und des Naturrechts.

Das Kapitel über das mittelalterliche Völkerrecht, das angemessen den Schwerpunkt der Auswahl darstellt, verlangte nach einer anderen Gliederung. Sie fällt differenziert aus, bringt zunächst Texte, aus denen sich Vorstellungen über das Zusammenwirken priesterlicher und königlicher Gewalt bei der Leitung der Christenheit erschließen und solche über das Völkerrecht als Recht zwischen christlichen Gemeinwesen (etwa päpstliche Aufrufe zu Kreuzzügen), sodann solche über Ideen zu einem christlichen Staatenbund, aber auch Texte des Augustinus, des Isidor von Sevilla, des Thomas von Aquin über ein allen Menschen gemeinsames Naturrecht. Reich dokumentiert sind die kaiserlichen und päpstlichen Weltherrschaftsansprüche, beginnend mit der Zweigewaltenlehre des Papstes Gelasius I, hineinreichend sodann bis in das 14. Jahrhundert (Bartholomäus von Sassoferrato über den Kaiser als Dominus mundi). Zahlreiche Stücke betreffen das

Eigentum und die Herrschaftsgewalt Ungläubiger, aber auch Verträge zwischen Christen und Nichtchristen auf gleichberechtigter Grundlage, wie den wenige Jahre vor der Eroberung Konstantinopels durch Sultan Mehmed II mit der Republik Venedig geschlossenen Vertrag, in dem es heißt: "Ebenso sollen alle venezianischen Kaufleute und alle diejenigen, welche als Venezianer gelten und sich im ganzen Bereich in meiner Hoheit befinden, ob sie festen Wohnsitz haben oder reisen und auch dann, wenn sie gekommen sind, um sich inmitten von Rechtgläubigen ansässig zu machen, wenn bei Einkauf und Verkauf einer von ihnen bankrott gemacht oder sonst eine Gaunerei verübt hat, nicht einer für den anderen haftpflichtig oder durch Haftverpflichtungen behindert sein. Ebenso auch meine Kaufleute auf ihrem (= venezianischem) Gebiet."

Den Löwenanteil der Dokumente zum Mittelalter machen sodann wiederum Friedensverträge und Bündnisse, Abmachungen über die Anerkennung von Herrschaftsgewalt, Gebietshoheit, Legitimität der Herrschaftsausübung aus sowie Dokumente zur Rechtsprechung (durch die Päpste) bzw. zur Schiedsgerichtsbarkeit, ebenso zum Kriebsrecht und Gesandtschaftsrecht. Etliches findet sich auch zu mittelalterlichen Ursprüngen des Seerechts, schon zur Abgrenzung des Küstenmeeres (z. B. ein "Privileg" des englischen Königs Knut des Großen: "und ich gewähre besagtem Kloster für den Unterhalt der Mönche den Hafen von Sandwich... was aber außerhalb des Hafens auf der Hohen See ist, das gehört den Mönchen bis dahin, wohin sich das Meer bei Ebbe und niedrigstem Wasserstand zurückzieht, hinzugenommen noch die Strecke, die ein Mann, der einen Staaken hält, diesen Staaken hinausstrecken kann."). Ein eigener Abschnitt ist der "Rechtssetzung" gewidmet.

Schon die hier gegebenen Beispiele zeigen: Grewe spannt den Bogen breit. Vielleicht noch mehr als die übrigen Bände verlockt auch dieser zum Blättern und Festlesen. Davon unabhängig komplettiert er eine einzigartige Sammlung, die kein Völkerrechtshistoriker missen möchte und auch derjenige nicht übersehen sollte, dem es vorrangig um das Verständnis des geltenden Völkerrechts geht. Ihm wird im übrigen – und hier liegt eine weitere editorische Abweichung von Bd. 2 und 3 – bei fast allen Dokumenten durch kleine Vorbemerkungen geholfen, Begriffe oder historische Hintergründe der gegebenen Texte bzw. Textauszüge zu verstehen. Diese selbst sind wiederum in ihrer Originalsprache sowie jeweils einer deutschen und einer englischen Übersetzung wiedergegeben.

Philip Kunig, Berlin

Green, L.C.: The Contemporary Law of Armed Conflict. Manchester: Manchester University Press (1993). XVIII, 374 S. UK £ 40.00 (Pb UK £ 16.99)

Das Recht der bewaffneten Konflikte hat in den vergangenen 25 Jahren einen Entwicklungsschub erfahren, der durch neues Vertragsrecht von universeller Bedeutung, eine intensive Zusammenarbeit durch eine stetig wachsende *community of experts*, aber auch durch flagrante Rechtsverletzungen, neue Herausforderungen

in bisher nicht gekannten Formen bewaffneter Auseinandersetzungen und zunehmende politische Forderungen nach besserer Implementierung der geltenden Regeln gekennzeichnet ist. Es ist diese Entwicklung, die den Erlaß neuer völkerrechtlicher Dienstvorschriften für die Streitkräfte gefördert hat, die in Deutschland Ergebnis einer Gruppenarbeit mit intensiver internationaler Beteiligung, in Kanada hingegen sehr weitgehend das Werk von Professor Leslie C. Green ist, der seine Erfahrungen als Soldat in mehreren Kriegsschauplätzen, als Diplomat und wichtiger Verhandlungspartner bei den Arbeiten an den Genfer Zusatzprotokollen und als faszinierender Lehrer einer großen Zahl von Studenten in aller Welt in diese Aufgabe eingebracht hat. Nach dem Abschluß seiner Arbeiten an dem geplanten kanadischen *Manual of Armed Conflict Law*, zu dessen alsbaldigem Erlaß das kanadische Verteidigungsministerium ermutigt werden sollte, hat Green das hier vorliegende lebendig geschriebene Buch veröffentlicht, das sich als Einführungs- und Erläuterungswerk in gleicher Weise eignet.

Zweifeln an der Tragweite und Wirkung der Genfer Zusatzprotokolle, die in den zurückliegenden Jahren manche Regierungsvorlage in Europa und Nordamerika zu Unsicherheiten und Fehlschlüssen geführt hat, begegnet Green mit einem überzeugenden Hinweis auf die Entwicklung des Gewohnheitsrechts: obwohl bedeutende Militärmächte das Zusatzprotokoll I noch immer nicht in Kraft gesetzt haben, könne dieses mit Recht als Ausdruck des derzeit geltenden Gewohnheitsrechts betrachtet werden, nachdem auch General Colin Powell als Chairman der Joint Chiefs of Staff in seinem Bericht an den Kongreß über die Operationen der Koalition im Golfkrieg 1991 dargelegt habe, die Bestimmungen des Protokolls seien angewandt worden, als ob sie Gewohnheitsrecht seien.

Die Debatte über die Rolle des Kriegsrechts unter der Herrschaft des Gewaltverbots wird in einen historisch-politischen Zusammenhang gestellt, den viele Expertenbeiträge unberücksichtigt gelassen haben. Dies trägt erheblich zum Verständnis der Rechtsquellen bei, die sich seit den Genfer Zusatzprotokollen neuen Erscheinungsformen bewaffneter Konflikte ausdrücklicher öffnen, ohne allerdings bisher Abgrenzungen und Regeln von klassischer Klarheit erreicht zu haben. Green erklärt mit Recht (S. 63), daß das Zusatzprotokoll II mit seiner Bestimmung, daß bewaffnete Konflikte zwischen "Streitkräften [der Vertragsstaaten] und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebiets der Hohen Vertragspartei ausüben, daß sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen und dieses Protokoll anzuwenden vermögen" (Art. 1), eine strengere Anforderung gestellt hat als sie im Zusatzprotokoll I für nationale Befreiungskriege beschrieben ist: Diese sind als internationale bewaffnete Konflikte anerkannt, ohne daß die Aufständischen eine irgendwie geartete territoriale Kontrolle ausüben müßten. Es genügt, daß sie nachhaltige und zusammenhängende militärische Operationen ausführen und dieses Protokoll anwenden.

Green zeigt sich durchaus aufgeschlossen für den Gedanken, daß es eine internationale Verpflichtung geben könne, einer nationalen Befreiungsbewegung zu Hilfe zu kommen (S. 64), auch daß unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf humanitäre Interventionen in nicht internationalen bewaffneten Konflikten bestehen könne (S. 65). Er hält sich jedoch in der Begründung beider Thesen zurück. Ähnliche Zurückhaltung zeigt er in der Frage eines Nuklearwaffeneinsatzes. Während er seinem Lehrer Hersh Lauterpacht folgt, der einen Einsatz dieser Waffe als Repressalie gegen einen Ersteinsatz oder gegen einen Gegner rechtfertigt, der sich selbst "außerhalb jeder Betrachtung von Menschlichkeit und Mitgefühl" gestellt habe, verweist er auf die bekannten Positionen des IKRK und der großen Nuklearmächte bei Zeichnung der Genfer Zusatzprotokolle und schließt mit einem heute kaum verständlichen Formelkompromiß: ein Nuklearwaffeneinsatz sei rechtmäßig, wenn er keine unverhältnismäßigen Leiden für Kombattanten (!) verursache oder mit Rücksicht auf den angestrebten militärischen Zweck unnötig sei (S. 126). Die Gefährdung der Zivilbevölkerung und erst recht die veränderte Rolle der Nuklearwaffen nach den weltpolitischen Veränderungen der letzten Jahre lassen die Schwelle für einen rechtmäßigen Einsatz erheblich höher erscheinen.

Die Anwendung der Grundsätze des Landkriegsrechts auch auf den Luft- und Seekrieg wird zu Recht herausgestellt (S. 173 ff., 154 ff.), wobei Besonderheiten vor allem im Seekrieg von Bedeutung bleiben. Das neue San Remo Manual on the Law of Armed Conflict at Sea, an dem Green intensiv mitgearbeitet hat, bietet insofern eine wesentliche Ergänzung. Dabei liegt es eigentlich nahe, dieselbe Anwendung der Grundsätze des in internationalen Konflikten geltenden Völkerrechts auch für nicht internationale bewaffnete Konflikte zu fordern. Soweit reguläre Streitkräfte eingesetzt werden, käme jede andere Lösung einer bedenklichen Doppelgleisigkeit gleich, die in der militärischen Operationsführung kaum überzeugend durchzuhalten wäre. Soweit Aufständische gegen die Regierungstruppen kämpfen, kann deren Verhalten in der einen wie in der anderen Weise die Gegenseitigkeit beeinflussen. Green unterstützt diese These, die bereits amerikanischen wie deutschen militärischen Dienstanweisungen entspricht, jedenfalls insoweit, als er jenseits aller technischen Voraussetzungen des Zusatzprotokolls II auf das ausschlaggebende Weisungsrecht der betroffenen Staaten hinweist (S. 64).

Die Ausführungen Greens zur Anwendung des humanitären Völkerrechts auf VN-Truppen werden heute ergänzt und bestätigt durch das neue VN-Übereinkommen zur Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal vom 9. Dezember 1994.

Green, der auch diese neuen Entwicklungen sicher gerne aufgreifen und sich intensiv und lebhaft mit unterschiedlichen Standpunkten auseinandersetzen wird, bietet hier eine Summe seiner Lebenserfahrungen zu einem Thema, das ihn in unterschiedlichen Funktionen immer wieder beschäftigt hat. Er spricht eine klare

und überzeugende Sprache, die den Blick für das Wesentliche niemals verstellt. Sein Buch kann von Experten und interessierten Laien mit gleichem Gewinn gelesen werden.

Dieter Fleck, Bonn

Hoffmann, Michael: Grundfragen der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfall nach nationalem Recht und nach EG Recht. Berlin: Duncker & Humblot 1994. 184 S. (Schriften zum Umweltrecht, hrsg. v. Michael Kloepper, Bd. 43).

Die Bochumer Dissertation befaßt sich mit einigen Fragestellungen des deutschen und europäischen Rechts der grenzüberschreitenden Abfallverbringung. Sie schildert in einem ersten Teil den inzwischen dicht geknüpften Bestand völkerrechtlicher, europäischer und deutscher Normen. In einem zweiten Teil geht Hoffmann der Frage nach dem Abfallbegriff nach, den das Europäische Recht in seinen verschiedenen einschlägigen Richtlinien und das deutsche Abfallgesetz zugrundelegen. Insbesondere in ihrem subjektiven Element unterscheiden sich beide Begriffskonzepte voneinander, was zu unterschiedlichen Anwendungsbreiten der darauf aufbauenden Regelungen führen kann. Mit vertretbaren Argumenten wird eine teleologische Reduktion des europäischen Abfallbegriffs einerseits (S. 60 ff.) und eine europarechts- bzw. richtlinienkonforme Auslegung des deutschen Abfall-, oder – genauer gesagt – Entledigungsbegriffs vorgeschlagen (S. 78).

Anschließend untersucht Hoffmann den Abfallbegriff des neuen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Er zeigt, daß das begriffliche Konzept dieser neuen Regelung entscheidend von dem bisherigen europäischen und deutschen Regelungsmuster abweicht. Anschließend wird die "Richtlinienkonformität" der deutschen Rechtsbegriffe kritisch untersucht. In einem weiteren Teil wird die Frage gestellt, welches Maß an Entscheidungsfreiheit den zuständigen Behörden bei der Erteilung einer Verbringungsgenehmigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 AbfG unter Berücksichtigung des einschlägigen europäischen Rechts zusteht. Ausgehend davon, daß es sich um eine Ermessensentscheidung handelt, prüft der Autor zunächst ohne greifbares Ergebnis, ob sich einer möglichen Qualifizierung dieser Bestimmung als repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt bzw. präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt Maßstäbe für die Entscheidungsfindung der Behörde abgewinnen lassen. Er schlägt schließlich zur Gewährleistung der Konformität mit europäischen Vorgaben eine richtlinienkonforme Ermessensausübung vor, nach der nur "umweltrelevante, abfallwirtschaftliche Aspekte" berücksichtigt werden dürfen.

Tobias Stoll

Hohmann, Harald: Precautionary Legal Duties and Principles of Modern International Environmental Law. London, Dordrecht, Boston: Graham & Trotman 1994. XVII, 337 S. Dfl. 225.-/US \$ 125.-/UK £ 75.-

Mit der vorliegenden Monographie hat Hohmann seine bereits 1992 erschienene Dissertation zum Thema "Präventive Rechtspflichten und -prinzipien des

modernen Umweltvölkerrechts" (vgl. die Besprechung in ZaöRV 53 [1993], 170 ff.), die insbesondere wegen des recht unkonventionellen Umgangs mit dem herkömmlichen System der Völkerrechtsquellen auf sich aufmerksam machte, dem englischsprachigen Leserkreis zugänglich gemacht. Zugleich hat er mit ihr seine Überlegungen auf den Stand von Frühjahr 1994 gebracht und damit einige wichtige Entwicklungen im Zuge des Rio-Folgeprozesses noch mit in die Betrachtung einbezogen. Nach wie vor hält Hohmann – trotz gewisser Abschwächungen (vgl. Kap. II, 3.a) – daran fest, daß einige der in der Rio-Deklaration sowie in jüngeren völkerrechtlichen Abkommen aufscheinenden Prinzipien des internationalen Umweltschutzes wie insbesondere das Vorsorgeprinzip, aber auch inhaltlich so schwer faßbare Konzepte wie dasjenige des "sustainable development" und der "intergenerational equity" als rasch herangewachsene Völkergewohnheitsrechtssätze zu begreifen sind und damit bereits heute völkerrechtliche Bindungswirkung entfalten (Hohmann spricht in diesem Zusammenhang von "definitively recognized principles" [S. 330]). Diese Einschätzung trifft – jedenfalls nach Ansicht des Rezensenten – für die beiden letzteren Konzepte, deren normativer Rechtspflichtgehalt mehr als fragwürdig erscheint, schwerlich zu. Aufgrund seines großzügigen Rechtsquellenverständnisses tendiert Hohmann dazu, ein geschöntes Bild des heutigen Umweltvölkerrechts zu zeichnen, das den falschen Eindruck erwecken könnte, es biete hinreichend viele wirksame Umweltschutznormen, die es nur noch zu respektieren und umzusetzen gelte, um der immensen globalen Umweltprobleme Herr zu werden. Auch wenn man dieser Sichtweise Hohmanns nicht folgen mag, so befruchten doch seine Thesen, wie auch seine Darlegungen insgesamt die weiter anhaltende Diskussion über die Perspektiven des Umweltvölkerrechts. Hinzu kommt, daß er in seiner Studie eine beachtliche Fülle an Praxismaterial verarbeitet hat, was die Lektüre allein schon lohnend macht. Mithilfe des knappen Sachregisters, das bei der deutschen Ausgabe noch sehr zu vermissen war, fällt es dem Leser nun auch leichter, sich dieses Material zu erschließen. Nimmt man zusätzlich die von Hohmann bereits 1992 in drei Bänden herausgebrachte Dokumentensammlung "Basic Documents of International Environmental Law" zur Hand, so wird einem deutlich, mit welcher Intensität sich der Verf. diesem so wichtigen Teilgebiet des Völkerrechts zugewandt hat.

Ulrich Beyerlin

Marauhn, Thilo: Der deutsche Chemiewaffen-Verzicht – Rechtsentwicklungen seit 1945. Germany's Renunciation of Chemical Weapons – Legal Developments since 1945 (English Summary). Berlin [etc.]: Springer 1994. XXII, 400 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 116, Begründet von Viktor Bruns, Hrsg. von Jochen Abr. Frowein, Helmut Steinberger, Rüdiger Wolfrum). DM 128.-

Das faszinierende Thema ist in vier Teilen bearbeitet: Ein erster Teil (S. 8–84) behandelt "Chemische Waffen in Politik und Völkerrecht" ganz allgemein. In ihm

ist auch schon die Frage aufgeworfen, ob für Deutschland von einem rechtlichen Sonderregime auszugehen ist. Das wird jedenfalls für die Zeit nach dem II. Weltkrieg bejaht und betont, daß dieses Sonderregime schrittweise in den multinationalen Kontext eingebettet und schließlich von diesem abgelöst wird.

Der zweite Teil (S. 85–258) ist den Regelungen für Chemiewaffen in Deutschland von 1945–1990 gewidmet. Dieser fast die Hälfte der gesamten Studie umfassende Teil weist eigene Kapitel auf über das Potsdamer Abkommen, das Besatzungsrecht in den vier Zonen und Berlin, den Plan einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, den Brüsseler Pakt, die innerstaatliche Vollziehung seiner Verbote in der Bundesrepublik und ihre außenpolitische Praxis. Diese sehr eingehende Schilderung des Themas im deutschen Raum hält der Verfasser für notwendig, um die Vorgänge bei der Vereinigung der beiden Teilstaaten im Jahre 1990 mit dem dabei wiederholten Chemiewaffen-Verzicht zu verstehen.

Der dritte Teil (S. 269–327) mit einer Schilderung und Analyse dieses Vorgangs bestätigt die Richtigkeit dieser Annahme.

Ein Schlußteil (S. 328–362) ist der nach jahrelangen Verhandlungen zustandegekommenen Chemiewaffen-Konvention der Vereinten Nationen vom 13. Januar 1993 gewidmet, die noch des Inkrafttretens bedarf. Von den dafür notwendigen 65 Ratifikationen sind bis zum März 1995 erst 24 eingegangen. Immerhin wurde sie bis Ende 1994 von 159 Staaten (auch von Deutschland) unterzeichnet (32 I.L.M. 800 [1993], Fn. auf S. 800; ergänzend FAZ vom 13.1.95; NZZ vom 15./16.1.95).

Die Gliederung der Studie in vier umfangmäßig ungleiche Teile ist eigenwillig. Sie läßt nicht deutlich erkennen, daß die historische Entwicklung der Chemiewaffenverbote klare Zäsuren aufweist. Die erste ist in der Beendigung des Besatzungsregimes zu sehen. Eine zweite nimmt der Verfasser selbst 1972 mit einer deutschen Erklärung anläßlich der Unterzeichnung der Konvention über biologische Waffen an. Eine dritte Zäsur ergibt sich dann mit der Vereinigung der beiden Teilstaaten 1990 und den Verhandlungen über die Chemiewaffen-Konvention der Vereinten Nationen.

Eine allgemeine Bemerkung zur Terminologie sei vorausgeschickt. Das Thema macht es nötig – vor allem im ersten Teil – auf sehr technische Probleme einzugehen. Der Autor selbst hat sich offenbar eine beachtliche Kenntnis des Wortschatzes von Chemikern angeeignet, ohne freilich daran zu denken, daß die Leser eines juristischen Buches mit dieser sehr speziellen Fachterminologie wenig vertraut sind und daher einer gewissen Anleitung bedürfen. Daß das möglich ist, zeigt ein Aufsatz des Chemikers Th. Stock (Informationsschriften "Humanitäres Völkerrecht" 5 [1992], 50–60), der im Stockholm International Peace Research Institute ständig vor der Aufgabe steht, Friedensforschern die Geheimnisse der Chemie verständlich zu machen.

Wendet man sich nun der Aufgabe zu, dem Leser den mit großem Geschick entwickelten Gedankengang des Verfassers nahezubringen, kann man dies ange-

sichts der Fülle des ausgebreiteten Materials nur anhand eines Teilproblems bewältigen. Gewählt seien die Situationen, in denen es für nötig gehalten wurde, den Gebrauch von Chemikalien zu untersagen oder zu kontrollieren. Das ist unproblematisch für den Einsatz chemischer Waffen im bewaffneten Konflikt. Den hat schon 1925 das unter den Auspizien des Völkerbundes ausgearbeitete und angenommene Protokoll über den Gebrauch, die Herstellung und Einfuhr von Giftgasen untersagt. Seine Weitergeltung wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen mehrfach bestätigt. Es erstreckt sich nicht nur auf den Einsatz im Kampf, sondern auch auf die Herstellung und Einfuhr der gefährlichen Waffen. Inzwischen wurde erkannt, daß das nicht genügt, sondern daß darüber hinaus auch die der Produktion vorausgehenden Phasen der Forschung und Entwicklung, des Besitzes und der Lagerung, neben der Einfuhr auch die Ausfuhr und andere Formen der Verfügungsgewalt in Betracht zu ziehen sind. Das ist zum Teil schon in den friedensvertraglichen Regelungen nach dem II. Weltkriege, vor allem aber in den zur Durchführung des Potsdamer Abkommens erlassenen Kontrollratsgesetzen Nr. 25 und 43 geschehen, welche auch eine weitgehende Kontrolle der chemischen Industrie über die Produktion von Chemikalien zu friedlichen Zwecken vorsehen. Nach dem Ausfall des Kontrollrates wurde diese von den westlichen Besatzungsmächten gelockert und auf die angewandte Forschung beschränkt, während die beiden Kontrollratsgesetze in der sowjetischen Zone formell aufgehoben wurden, da ihr Ziel erreicht sei. Praktisch hatte dieser gesetzgeberische Akt jedoch keine große Wirkung, da sowohl von der Besatzungsmacht wie von den Organen der DDR die Auffassung vertreten wurde, dieselben Beschränkungen seien aus dem Potsdamer Abkommen herzuleiten.

Mit den Verhandlungen über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft setzt im Westen eine neue Phase ein, die gekennzeichnet ist von dem Gedanken der Internationalisierung der Abrüstungsbemühungen, die der Verfasser eingehend schildert und analysiert, weil die dort gefundenen Lösungen einen starken Einfluß auf die Waffenbestimmungen des Brüsseler Paktes (WEU) in der reformierten Form ausgeübt haben, die dann lange Zeit als Rechtsgrundlage für den Chemiewaffen-Verzicht der Bundesrepublik anzusehen waren.

Dabei wurde es als Schwäche der WEU-Regelungen angesehen, daß diese sich nur auf die Herstellung von Waffen im Inlande und deren Einfuhr beziehen, nicht aber auch ein Besitzverbot enthielten. Dies veranlaßt den Verfasser, eine Presse-Erklärung der Bundesregierung vom 10. April 1972 unter Rückgriff auf die Praxis des Internationalen Gerichtshofes (IGH) daraufhin zu untersuchen, ob diese einseitige Erklärung der Bundesregierung rechtlich verbindlich sei. Sie hatte erklärt, bereits auf die Herstellung chemischer Waffen verzichtet zu haben, sie werde solche "darüber hinaus weder entwickeln noch erwerben, noch unter eigener Kontrolle lagern...", also auch nicht besitzen. Diese Erklärung hält der Verfasser rechtlich nicht für verbindlich, da der Wille, sie dazu zu machen, nicht in überzeugender Weise zum Ausdruck gekommen sei (S. 238), was die Bundes-

regierung allerdings nicht daran hinderte, sich fast 20 Jahre später auf ihren Bindungswillen zu berufen. Hingegen meint der Verfasser, unter Anwendung des "Estoppel-Prinzips" sei auf dieser Grundlage zu einem Besitzverbot zu gelangen (S. 239–243), was aus verschiedenen Gründen problematisch erscheint. Stichworte: Lag überhaupt eine Situation vor, in der dieses Prinzip anwendbar ist? Wie hat die Gegenseite reagiert? Worin bestand der der Gegenseite entstandene Schaden oder der Vorteil für den Erklärenden? Diese Fragen werden zwar erwähnt, aber nicht überzeugend beantwortet.

Es kann sicher bezweifelt werden, ob es sich wirklich lohnte, dieser Frage des Besitzverbotes für chemische Waffen mit solchem Aufwand nachzugehen, nachdem es in Art. 3 des "2+4-Vertrages" und auch in Art. 1 der Pariser Chemiewaffen-Konvention vom 13. Januar 1993 aufgenommen wurde. Immerhin gelten die Regeln für diese Materie in dem WEU-Protokoll subsidiär für die Partner des "2+4-Vertrages" weiter und könnten rechtliche Bedeutung wiedergewinnen, wenn die VN-Konvention über Chemiewaffen scheitern sollte.

Das Problem der Rechtsverbindlichkeit einseitiger Erklärungen und ihres Vertragscharakters sollte den Verfasser auch anlässlich der Behandlung des in Art. 3 "2+4-Vertrag" aufgenommenen erneuten Chemiewaffen-Verzichts im 3. Teil seiner Studie nochmals beschäftigen (S. 283–289). Denn in Art. 3 Abs. 1 dieses Vertrages hatten die beiden deutschen Regierungen den schon früher ausgesprochenen Verzicht auf Herstellung und Besitz von Verfügungsgewalt über (auch)... chemische Waffen bekräftigt und erklärt, daß auch das vereinte Deutschland sich an diese Verpflichtungen halten wird. In Abs. 3 dieses Artikels hatten die Regierungen der vier ehemaligen Besatzungsmächte jedoch lediglich erklärt, sie nähmen diese Erklärungen zur Kenntnis, ohne ihnen darüber hinaus auch zuzustimmen.

Die Versuche, den vollen Vertragscharakter dieser Verpflichtungen aus ihrer Übernahme in den operativen Teil des Vertrages, aus Umschreibungen der Vertragsziele in der Präambel und schließlich auch aus den Intentionen der Bundesregierung in ihrer Denkschrift zum Verträge herzuleiten, geben zu denken. Im Falle der Presse-Erklärung von 1972 erklärte der Verfasser eine derartige Äußerung der Bundesregierung schlicht für falsch. Im übrigen fällt auf, daß der Autor in diesem Zusammenhang, wenn von einem Besitzverbot die Rede ist, nicht auf seinen Versuch zurückkommt, ein solches auf die Estoppel-Doktrin zu stützen.

Als eigenständige Rechtsgrundlagen für den deutschen Verzicht auf chemische Waffen werden nebeneinander die Regeln der WEU, des "2+4-Vertrages" und auch eine Erklärung von Außenminister Genscher am 22. August 1990 – also wenige Tage vor dem Inkrafttreten des "2+4-Vertrages" – angesehen, während die Erklärungen von Bundeskanzler Adenauer auf der Londoner Konferenz nicht dazu gerechnet werden, da sie vollinhaltlich in die Regelung der revidierten WEU eingegangen seien. Kann man nicht auch Genschers Erklärung aus einem ähnlichen Grunde für irrelevant erklären? Er wird sicher gewußt haben, was im "2+4-Vertrag" vereinbart werden sollte.

In einer abschließenden Überlegung hat der Verfasser das gegenseitige Verhältnis der verschiedenen Rechtsgrundlagen des deutschen Verzichts charakterisiert (S. 367–368). Die WEU-Regeln mit ihrem Protokoll III blieben ebenso wie der “2+4-Vertrag” subsidiär in Kraft, wenn die VN-Konvention von 1993 zustande kommen sollte. Nur hinsichtlich der Verifikationskontrolle stelle die Konvention eine *lex specialis* dar und werde die WEU-Regeln verdrängen. Über deren Fortgeltung und damit über das Bestehen eines Sonderregimes für Deutschland müsse ohnehin 1998 entschieden werden. Im übrigen ist nicht ganz deutlich, was mit der Formulierung gemeint ist, der “2+4-Vertrag” gehe weitgehend in der Konvention auf. Da nicht vorauszusehen ist, mit welchen interpretativen Erklärungen die Konvention bei ihrer Ratifikation versehen wird, durfte er sich so vorsichtig ausdrücken.

Der Rezensent hat einige Fragen herausgegriffen, die ihn zum Nachdenken anregten. Veranlaßt wurde er dazu nicht zuletzt durch die Arbeitsmethode des Verfassers, nach eigenen Lösungen zu suchen und sie eigenständig zu entwickeln anstatt sich an den Auffassungen von Autoritäten zu orientieren, die sich zu seinem Thema geäußert haben. Hervorzuheben ist, daß er bei seinen Untersuchungen allgemeine völkerrechtliche Prinzipien im Auge behielt und berücksichtigte. Auch der Einfluß des politischen Umfeldes ist nicht vernachlässigt, sondern wird in bemerkenswerter Objektivität analysiert.

Der Umfang des in der Studie – einer Dissertation! – herangezogenen Dokumenten-Materials ist erstaunlich. So kann die Arbeit als eine wertvolle Bereicherung des Schrifttums auf diesem Gebiet bezeichnet werden.

Karl Josef Partsch, Bonn/Ingelheim

Menkhaus, Heinrich (Hrsg.): Das Japanische im japanischen Recht.

München: Iudicium 1994 (Monographien aus dem Deutschen Institut für Japanstudien der Philipp-Franz-von-Siebold-Stiftung, Bd. 5). XVI, 575 S. DM 147.-/sFr 147.-/öS 1147.-

Drei Jahre nach dem Tübinger japanisch-deutschen Kolloquium über “Die Japanisierung des westlichen Rechts” (vgl. die Besprechung der 1990 erschienenen Beiträge in ZaöRV 52 [1992], 201 ff.) wurde im Deutschen Institut für Japanstudien in Tokyo unter der Fragestellung “Das Japanische im japanischen Recht” die Reflexion über die Frage fortgeführt, wie im sozio-kulturellen Kontext Japans ein zunächst fremdes, aus Kontinentaleuropa, später auch aus den USA, rezipiertes Rechtssystem sich heute darstellt, inwieweit es “japanisch” geworden ist. Josef Kreiner, Bonner Japanologe und Direktor des Ende der achtziger Jahre in Tokyo gegründeten Instituts drückt in seinem Vorwort Bedeutung und Möglichkeiten der Rechtsforschung für das Studium des modernen Japan wie folgt aus: “Das Gebiet der Rechtswissenschaften ist wie kein zweites geeignet, durch sein Studium Einblicke in das Wesen, aber auch in die Veränderungen der japanischen Kultur und Gesellschaft in Neuzeit und Gegenwart zu gewähren”. Dies ist inso-

fern zutreffend, als Rechtsnorm und Rechtsdenken als Ausdruck und Medium, Wertbild und Instrument des Übergangs von einer selbstgenügsamen, von der Außenwelt weitgehend abgeschlossenen, hin zu einer mit der Welt in Verbindung tretenden und sich so dem Wandel öffnenden Kultur betrachtet werden können. Für die Erprobung eines solchen Verständnisses von Rechtswissenschaft leistet der vorliegende Band einen wichtigen, in den einzelnen Abhandlungen sich in unterschiedlicher Intensität niederschlagenden Beitrag.

Die einzelnen Rechtsgebiete werden jeweils aus der Sicht eines japanischen und eines deutschen Referenten behandelt. Dabei wird ein Bogen geschlagen von der Rechtsphilosophie und Rechtsgeschichte über die zentralen Gebiete des Zivil-, Handels-, Arbeits- und Wirtschaftsrechts bis hin zu Verfassungs-, Beamten-, Zivilprozeß- sowie Straf- und Strafprozeßrecht. Verbleiben manche dieser Abhandlungen im Rahmen der zum jeweiligen Gegenstand bereits vorliegenden Darstellungen, so gelingt es anderen, neue inhaltliche Gesichtspunkte oder Sichtweisen zu unterbreiten. Als zur letzteren Kategorie gehörig und auch wegen der bei ihnen besonders anschaulichen Umsetzung der Fragestellung des Symposiums seien insbesondere die Beiträge von Axel Schwarz zum Deliktsrecht und zur Argumentationsweise des japanischen Richters ("Vom Wert des Lebens und der Normen"), von Karl-Friedrich Lenz zum Handelsrecht und von Guntram Rahn zum Gesetz zur Verhütung unlauteren Wettbewerbs hervorgehoben.

Der Organisator des Symposiums und Herausgeber der Beiträge, Heinrich Menkhau, stellt in seiner "Zusammenfassung" die "Besonderheiten des japanischen Rechts" unter Stichworten wie "Rechtsrezeption", "Gesetzgebung", "Rechtspflege", "Struktur des Wirtschaftsrechts" u. a. zusammen und resumiert angesichts des unterbreiteten Befunds allzu zurückhaltend: "Es hat sich mithin gezeigt, daß es gar nicht einfach ist, das Japanische im japanischen Recht herauszuschälen".

Robert Heuser, Köln

Türk, Volker: Das Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR). Berlin: Duncker & Humblot (1992). XXVI, 356 S. (Schriften zum Völkerrecht Bd. 103). DM 118.-

Das nationale und internationale Flüchtlingsrecht hat in den letzten Jahren eine Fülle von Literatur hervorgebracht. Alle Autoren haben sich dabei aber fast ausschließlich auf das materielle Recht beziehungsweise das Verfahren zur Anerkennung als Flüchtling konzentriert. Demgegenüber fehlte es bislang an einer umfassenden Aufarbeitung der Rechtsstellung des UNHCR als der zentralen Institution der Vereinten Nationen zum Schutz der Flüchtlinge. Diese Lücke hat der Verfasser nunmehr geschlossen.

In einem ersten Teil findet sich zunächst ein kurzer historischer Abriss über die zwischenstaatliche Flüchtlingshilfe beginnend mit dem Hochkommissariat des Völkerbundes für Flüchtlinge über die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg mit der

Gründung der International Refugee Organisation bis hin zur Schaffung des UNHCR.

In einem zweiten Teil widmet sich der Autor sodann einer Analyse des UNHCR im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere was sein Verhältnis zu Generalversammlung, Wirtschafts- und Sozialrat sowie zu seinem Exekutivkomitee anbelangt. In der Sache legt der Autor es dabei nahe, das UNHCR einer internationalen Organisation anzunähern. Dabei verliert er leider die Gründungsresolution der Generalversammlung als zentrales Dokument etwas aus den Augen und legt teilweise zu sehr den Schwerpunkt auf die spätere Praxis des UNHCR. Insbesondere die einzelnen Bestimmungen des UNHCR-Statuts, welche sich mit dessen Mandat beschäftigen, werden aber ausführlich und zutreffend analysiert.

Im Zusammenhang mit dem Exekutivkomitee des UNHCR (EXCOM) sind dabei aber vor allem die Ausführungen von Bedeutung, die sich mit den Fragen des materiellen Flüchtlingsschutzes befassen (S. 105–109). Allerdings kommt dabei die Frage, welche Rechtswirkungen diese Empfehlungen nach außen, also gegenüber den Staaten haben, leider etwas zu kurz.

Der dritte Teil der Arbeit widmet sich dem Amt des UNHCR selbst. Neben einer Beschreibung der Organisationsstruktur des UNHCR sind insoweit vor allem die Ausführungen zu den Kompetenzen *ratione materiae* und *ratione personae* von besonderer Bedeutung. Hier liegt sicher ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit, in welchem alle Facetten der Tätigkeit des UNHCR herausgearbeitet werden und auch neuere Entwicklungen umfassend erörtert werden.

Leider kann in dieser Besprechung nicht auf die vielfältigen interessanten Standpunkte des Verfassers zu dogmatischen Einzelfragen eingegangen werden. Insgesamt wird die Arbeit ihrem umfassenden Titel voll gerecht. An manchen Punkten werden die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten des UNHCR, auch wenn dies rechtspolitisch wünschenswert erscheint, etwas zu optimistisch eingeschätzt. Dessen ungeachtet bietet die Arbeit eine erschöpfende und umfängliche Orientierung über Aufgaben, Funktion und Rechtsstellung des leider nach wie vor unentbehrlichen Flüchtlingshochkommissariats der Vereinten Nationen.

Andreas Zimmermann